

53. Ordnung zur Änderung der KAVO

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2020 (KA 2021 Nr. 6) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:

a. § 1 wird wie folgt geändert:

aa. § 1 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

bb. Nach Absatz 3 wird folgender **neuer Absatz 4** eingefügt:

„(4) Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage eine individualvertragliche Vereinbarung zur Kurzarbeit zwischen einem Dienstgeber und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im Sinne des Absatz 1 besteht, gilt in Bezug auf den Aufstockungsbetrag im Sinne des § 5 jeweils die für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter günstigere Regelung.“

b. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Kurzarbeit kann für Betriebe und Dienststellen sowie Teile derselben, die Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 eingeführt haben, über den 31. Dezember 2020 hinaus auf insgesamt bis zu 19 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.“

c. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

d. In der Niederschriftserklärung zu § 11 wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Oktober 2021“ ersetzt.

2. Nach der Anlage 17 wird folgende neue Anlage 18 angefügt:

„Anlage 18

Regelung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung 2020

§ 1

Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Anlage gelten für

- a) Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach § 1 Abs. 1 des Teils I der KAVO unter den Geltungsbereich der KAVO fallen und nicht von Teil III oder Teil IV der KAVO¹ erfasst werden.
- b) Ausbildungsverhältnisse von Auszubildenden im Geltungsbereich der KAVO und
- c) Praktikantenverhältnisse von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die unter den Geltungsbereich nach § 1 der Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten vom 22. Mai 2017 i. d. Fassung vom 22. Oktober 2018 (KA 2018 Nr. 173) fallen.

§ 2

Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 24 Satz 1 des Teils I der KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 25 Absatz 2 und 3 des Teils I der KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

¹ angestellte und beamtenähnlich beschäftigte Lehrkräfte

(2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8 sowie S 2 bis S 8b: 600,00 Euro
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12 sowie S 9 bis S 18: 400,00 Euro und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300,00 Euro.

²Für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten nach § 1 beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung 225,00 Euro. ³§ 27 Absatz 2 des Teils I der KAVO gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen in Abschnitt I Ziffer 1 Buchstaben a und b treten rückwirkend zum 1. Juni 2020, die übrigen Regelungen in Abschnitt I Ziffer 1 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Regelungen in Abschnitt I Ziffer 2 treten mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Trier, den 11.12.2020

(LS)

Dr. Stephan Ackermann

Bischof von Trier